



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Isolation und Quarantäne von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen
und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen
Bekanntmachung
des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg von Berlin
vom 14.01.2022

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Jugend und Gesundheit, erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BE) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg haben oder zuletzt hatten:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (positives PCR-Testergebnis) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **enge Kontaktpersonen** sind.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine Coronavirus- (SARS-CoV-2-) Infektion hindeuten und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung

einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben und damit als **Verdachtsperson** für eine SARS-CoV-2-Infektion gelten.

Eine **Verdachtsperson** ist auch eine Person mit einem positiven Testergebnis mittels Antigen-Schnelltest (PoC-Antigentest) für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 einschließlich eines Selbsttests, der unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wurde. Die Quarantäne endet mit dem Nachweis eines negativen PCR-Testergebnisses. Bei einer Bestätigung durch ein positives PCR-Testergebnis gilt Ziff. 1.3 dieser Allgemeinverfügung.

1.3 Personen, denen vom Gesundheitsamt, durch Beauftragte des Gesundheitsamts, von dem die Testung vornehmenden medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Fachpersonal oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist, oder bei denen ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorgenommener Antigen-Schnelltest (PoC-Antigentest) oder Selbsttest, der unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wurde, für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 sind, gelten als **positiv getestete Personen**.

Als Antigentest im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt nur ein Test, der laut den Herstellerangaben die jeweils aktuellen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllt und als solcher auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfARM) aufgeführt wird (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/_node.html).

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Anordnung und Beginn der Isolation und Quarantäne

2.1 **Enge Kontaktpersonen** (vgl. oben Ziff. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Ziff. 1.1 in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamts erfolgt.

Folgende Personen sind nach den aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts von der Pflicht zur Quarantäne nach Ziff. 2.1 Absatz 1 ausgenommen

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html):

- Kontaktpersonen, die innerhalb von drei Monaten vor dem engen Kontakt bereits ein durch einen PCR-Test laborbestätigter Fall waren.

- Kontaktpersonen, die ein laborbestätigter Fall waren und einmal geimpft sind und die letzte Erkrankung oder Impfung weniger als drei Monate zurückliegt.
- Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten und die letzte Impfung weniger als drei Monate zurückliegt.
- Kontaktpersonen, die nach den jeweils geltenden Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) als vollständig geimpft gelten und eine zusätzliche Impfung (Booster) erhalten haben.

Dem Gesundheitsamt sind auf Verlangen der Genesenennachweis bzw. der Nachweis über eine vollständige oder zusätzliche Impfung vorzulegen

(<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html>).

Entwickelt eine nach diesem Absatz von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommene enge Kontaktperson innerhalb von zehn Tagen nach dem engen Kontakt Erkrankungszeichen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, soll eine PCR-Testung auf SARS-CoV-2 erfolgen. Bei einem positiven Testergebnis muss sie sich unverzüglich in Isolation begeben und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

2.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Ziff. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Quarantäne begeben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

Personen, bei denen ein vorgenommener Antigentest oder Selbsttest, der unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wurde, für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, müssen sich in Quarantäne begeben; sie sind verpflichtet, nachdem sie von dem positiven Testergebnis erfahren haben, unverzüglich eine PCR-Testung durchführen zu lassen. Weist diese PCR-Testung ein negatives Ergebnis auf, endet die Quarantäne mit der Kenntnis hierüber.

Dem Gesundheitsamt ist auf Verlangen ein Nachweis über die Testergebnisse vorzulegen.

2.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Ziff. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

Außerdem hat die positiv getestete Person im Rahmen der vom Gesundheitsamt durchgeführten Ermittlungen nach § 25 IfSG mitzuwirken und unabhängig vom Kontakt zum Gesundheitsamt insbesondere ihr bekannte enge Kontaktpersonen umgehend über deren Status als enge Kontaktpersonen zu informieren, sie auf die notwendige Quarantäne hinzuweisen (siehe 2.1 sowie 3. bis 7.) und dem Gesundheitsamt eine Liste dieser Kontaktpersonen einzureichen.

Auf der Website des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg stehen nähere Informationen und Kontaktformulare zum Herunterladen bereit (<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/artikel.1151816.php>).

Das Ausfüllen und Absenden der Kontaktformulare per E-Mail kann die Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt wesentlich erleichtern und beschleunigen. Die Kontaktaufnahme erfolgt bevorzugt durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien oder telefonisch.

2.4 Über abweichende Regelungen in Einzelfällen entscheidet das Gesundheitsamt.

3. Vorschriften zur Isolation und Quarantäne

3.1 Die Isolation/Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort/Quarantäneort).

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation/Quarantäne den Isolationsort/Quarantäneort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort/Quarantäneort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Für Testungen, die nach dieser Allgemeinverfügung zur Beendigung der Isolation/Quarantäne führen können, und für sonstige vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf der Isolationsort/Quarantäneort verlassen werden. Dies gilt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen dieser Allgemeinverfügung.

3.3 In der gesamten Zeit der Isolation/Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten oder unter Quarantäne gestellten Personen beachtet werden.

3.4 Während der Isolation/Quarantäne darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

4. Hygieneregeln während der Isolation und Quarantäne

4.1 Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen sind dazu verpflichtet, sich hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich zu informieren.

4.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

5. Maßnahmen während der Quarantäne von engen Kontaktpersonen

5.1 Die enge Kontaktperson soll den Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen. Dazu stehen auf der Website des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg nähere Informationen und ein Kontaktformular zum Herunterladen bereit (<https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/artikel.1151816.php>).

Das Ausfüllen und Absenden des Erhebungsbogens für Kontaktpersonen per E-Mail kann diese Kontaktaufnahme wesentlich erleichtern und beschleunigen. Die Kontaktaufnahme erfolgt bevorzugt durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien oder telefonisch.

5.2 Während der Zeit der Quarantäne hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamts hat die enge Kontaktperson Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

5.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Quarantäne gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie des direkten Arbeitsweges, abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

6. Weitergehende Regelungen während der Isolation und Quarantäne

6.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich zu kontaktieren:

Kontaktdaten des Gesundheitsamts für Personen in Isolation/Quarantäne:

bevorzugt bitte per E-Mail: corona@ba-ts.berlin.de
Tel: 030-90277-7351

6.2 Sollte während der Isolation/Quarantäne eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der

Isolation/Quarantäne informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich – soweit möglich – vorab zu unterrichten.

6.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation/Quarantäne verantwortlich.

7. Beendigung der Maßnahmen

7.1 Für **enge Kontaktpersonen**, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Quarantäne, wenn der enge Kontakt (Tag 0) im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt.

Für enge Kontaktpersonen, die mit einer mit SARS-CoV-2-infizierten Person in einem Haushalt leben und die nicht erkranken, dauert die Quarantäne zehn Tage ab Beginn der Symptome (Tag 0) oder des Testdatums (Tag 0) des zuerst mit SARS-CoV-2 infizierten Haushaltsmitgliedes und dies unabhängig davon, ob sich während der Quarantäne andere Mitglieder desselben Haushalts mit SARS-CoV-2 infizieren.

Falls während der Dauer der Quarantäne der engen Kontaktperson COVID-19 typische Krankheitszeichen auftreten, soll eine Testung auf SARS-CoV-2 vorgenommen werden. Fällt diese negativ aus, kann die Quarantäne wie vorgesehen beendet werden; liegt ein positives Ergebnis vor, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Für enge Kontaktpersonen ohne Erkrankungszeichen endet die Quarantäne mit Kenntnis eines negativen PCR- oder Antigentestergebnisses, frühestens jedoch nach Ablauf von sieben Tagen nach dem engen Kontakt. Die Probenentnahme darf bei einem PCR- oder Antigentest frühestens am siebten Tag vorgenommen werden.

Für enge Kontaktpersonen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie getestet werden (z.B. Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen etc.), endet ohne Erkrankungszeichen die Quarantäne mit Kenntnis eines negativen PCR- oder Antigentestergebnisses, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen nach dem engen Kontakt. Die Probenentnahme darf bei einem PCR- oder Antigentest frühestens am fünften Tag vorgenommen werden.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Probenentnahme vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgte.

7.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch eine PCR-Testung, spätestens jedoch nach zehn Tagen. Ist das PCR-Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

7.3 Für **positiv getestete Personen** endet nach den aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und nachhaltiger Besserung der Symptome seit mindestens 48 Stunden.

Für nur mittels Antigentests positiv getestete Personen endet die Isolation mit der Kenntnis eines negativen Ergebnisses der Nachtestung mittels PCR-Tests (vgl. oben Ziff. 2.3).

Für positiv getestete Personen endet die Isolation bei nachhaltiger Besserung der Symptome seit mindestens 48 Stunden mit Kenntnis eines negativen PCR- oder Antigentestergebnisses, frühestens jedoch nach Ablauf von sieben Tagen nach Erstnachweis des Erregers (bei asymptomatischem Krankheitsverlauf) oder nach Symptombeginn. Die Probenentnahme darf bei einem PCR- oder Antigentest frühestens am siebten Tag vorgenommen werden.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc. als positiv getestete Personen endet die Isolation bei nachhaltiger Besserung der Symptome seit mindestens 48 Stunden mit Kenntnis eines negativen PCR-Testergebnisses, frühestens jedoch nach Ablauf von sieben Tagen nach Erstnachweis des Erregers (bei asymptomatischem Krankheitsverlauf) oder nach Symptombeginn. Die Probenentnahme darf bei einem PCR-Test frühestens am siebten Tag vorgenommen werden.

Die Möglichkeit der Verkürzung der Isolationsdauer nach Satz 3 besteht nicht, wenn die Probenentnahme vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgte.

7.4 Dem Gesundheitsamt ist auf Verlangen ein Nachweis über den Test vorzulegen. Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

9.2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 10.02.2022 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung wurde gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit am 14.01.2022 auf der Internetseite des Bezirksamtes unter <https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/aktuelles/hinweise/artikel.1008519.php> zugänglich gemacht.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Tempelhof-Schöneberg zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko mit der Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor keine wirksame Therapie zur Verfügung steht, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für Risikogruppen und für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Isolation/Quarantäne von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation/Quarantäne ist dabei aus infektions-medizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nr. 1:

Das Gesundheitsamt ist für die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem IfSG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Tempelhof-Schöneberg haben oder zuletzt hatten.

Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Bezirk Tempelhof-Schöneberg der Anlass für die Isolation/Quarantäne hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Unter die Definition einer **engen Kontaktperson** fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 (PCR-Test oder ein vom Robert Koch-Institut als gleichwertig angesehenes molekularbiologisches Verfahren) ein positives Ergebnis aufweist.

Unter **Verdachtsperson** werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Desgleichen gelten alle Personen als Verdachtspersonen, die ein positives Antigen-Schnelltest- oder Selbsttestergebnis erhalten haben, sofern der Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wurde.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Quarantäne verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Tempelhof-Schöneberg stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht

auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Quarantäne in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und eine Quarantäne von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen oder einem positiven Schnell- oder Selbsttestergebnis (sofern der Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wurde), für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Quarantäne begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts, der beratende Arzt oder die das Testresultat mitteilende Fachkraft haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“ oder Selbsttestung) unterziehen, gilt die Pflicht zur Quarantäne nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die bestehenden Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass mittels einer PCR-Testung positiv

getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 4:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der engen Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nr. 5:

Um zeitnah die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollen sich enge Kontaktpersonen bei auftretenden Symptomen an das Gesundheitsamt wenden. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt dann eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenhinterwand oder Nasenrachenabstriche) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die engen Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Quarantäne bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Quarantäne von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur (Ausnahme medizinische und/oder pflegende Tätigkeiten) gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nr. 6.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung

oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Quarantäne fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 7.:

Die Quarantäne der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Quarantäne aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Das Gesundheitsamt kann jederzeit eine andere Regelung festlegen entsprechend den jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts.

Zu Nr. 8:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 9:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 14.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Bei Bedarf aufgrund der epidemiologischen Lage kann die Gültigkeit der Allgemeinverfügung gegebenenfalls verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin, einzulegen.

gez.

Oliver Schworck
Bezirksstadtrat für Jugend und Gesundheit